



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Jacoby, H.: Verfassung und Gottesdienst in den Anfängen der christlichen Kirche.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

für die Zukunft. Nur ein Thor könnte erwarten, Trauben von den Dornen zu lesen; die heutige Generation kann nicht besser sein, als sie ist.

Auch bei den Schwurgerichten kann es Niemand überraschen, daß hier zunächst juristische und faktische Ungeheuerlichkeiten hervortreten, daß gewissenlose Beamte nun erst recht der Themis eine Nase drehen und sich dann höhnisch in's Gänstchen lachen. Das schadet nicht viel, ihre Tage sind gezählt, und selbst reaktionäre Anwandlungen des Kaisers können da nur kurzen Aufenthalt verursachen. Der große Schritt ist einmal gethan: Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Gleichheit vor dem Gesetze sind proklamirt. Richter und Polizist sind getrennt, und das Selfgovernment im Achtzig-Millionen-Reiche ist angebahnt. Das ist die Hauptsache, welche alle anderen mit sich fortreißt. Mögen Vera Sassulitsch und andere Mörder freigesprochen werden, in 50 Jahren wird es wesentlich anders mit der Rechtspflege und dem Richterstande in Rußland stehen. Wie sah es heute vor 50 Jahren in Rußland, Oesterreich, Frankreich, Italien — Deutschland mit dem Rechtsverfahren aus?

---

## Verfassung und Gottesdienst in den Anfängen der christlichen Kirche.

Die Geistigkeit und Freiheit des Christenthums zeigt sich in der Mannichfaltigkeit der Gestalten, in denen es, dem Wechsel der geschichtlichen Verhältnisse entsprechend, an Ort und Zeit sich anpassend, sein inneres Wesen äußert und darstellt. Es gibt keinen Kultus, keine Verfassung, an welche es gebunden wäre, in die ausschließlich die Fülle seines Inhalts sich hineinlegen könnte.

Der Stifter der christlichen Religion hat keine Verordnung getroffen, die sich auf den Kultus bezieht, keine Bestimmung gegeben, die der Verfassung seiner Gemeinde gilt. Er hat ein Mahl gefeiert, das er zum Träger der Verbindung der Seinen mit sich geweiht hat, aber daß dasselbe gottesdienstlich begangen werden solle, hat er nicht geboten; auch der Taufbefehl ist von ihm ausgegangen, aber nicht als Grundlage einer gottesdienstlichen Feier, wie sehr es auch der Bedeutung beider gemäß ist, daß ein Kultus sich an sie geschlossen hat. In seiner Persönlichkeit, seinem Wirken, seinem Zeugniß, seinem Lebensinhalt und seiner Lebensentfaltung sollten die Seinen den Grund, den Maßstab

und die Richtung finden, um einen Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit zu bilden. Ebenso wenig hat Jesus einen Plan für die Verfassung der Kirche gezeichnet, als er der glaubensmächtigen Persönlichkeit des Petrus eine leitende Stellung in der Urgemeinde anwies. Die Gebote Jesu tragen ausschließlich einen religiösen und sittlichen Charakter, lassen die Ausprägung des Glaubens an ihn sowie die Organisation seiner Gemeinde unberührt und geben beide Gebiete frei.

Die Leitung der Kirche lag ursprünglich in den Händen der Apostel. Nicht daß sie ein bestimmtes Amt bekleidet hätten, sondern vermöge ihrer persönlichen Autorität ging Anordnung und Verwaltung von ihnen aus.

Aber noch bevor das Evangelium außerhalb der Mauern Jerusalem's eine Gemeinde gesammelt hatte, schufen die Apostel ein Amt, das sie mit einem werthvollen Theil der bis dahin von ihnen ausgeübten Thätigkeit betrauten, das Diakonat. Sie selbst zogen sich zurück auf die Verkündigung des göttlichen Wortes und das Gebet.

Die Kompetenz dieser Diakonen dürfen wir nicht nach dem Maßstabe späterer Verhältnisse beurtheilen. Ist auch hier wie dort die Vertheilung der Almosen ihre Aufgabe, so besteht doch der große Unterschied, daß das spätere Diakonat als Organ des Bischofs handelte, während jenes erste völlig selbständig verfuhr. Bergegenwärtigen wir uns nun, daß die Empfangnahme der freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder und ihre Vertheilung zur Unterstützung der Bedürftigen nach Berichten aus Anfang und Mitte des zweiten Jahrhunderts zu den wesentlichen Befugnissen der Vorsteher gehörte, so gewinnt die Hypothese Wahrscheinlichkeit, daß die Rechte der Jerusalemischen Diakonen mit der Zeit an Umfang gewachsen und die Amtsgewalten der Gemeindeleitung ihnen übertragen worden seien. Die häufige Abwesenheit der Apostel von Jerusalem in Folge der Missionspflicht und zur Beaufsichtigung der neu gegründeten Gemeinden mußte diese Umwandlung begünstigen.

Die Apostel konnten nicht mehr eine amtliche Stellung in einer einzelnen Gemeinde einnehmen, als die Ausbreitung des Christenthums ihnen einen Wirkungskreis in Beziehung auf eine Vielheit von Gemeinden anwies. Ihre Aufgabe wurde aus einer gemeindlichen zu einer kirchlichen. Sie bildeten die höchste Lehrautorität, ihre Verkündigung war der Maßstab, nach dem der Inhalt der christlichen Lehre bestimmt wurde, und ebenso unterlag die sittliche Gestaltung des Gemeindelebens ihrer gesetzgebenden Gewalt. In ihnen stellte sich in sichtbarer Gestalt die Einheit der Kirche dar; freilich nicht so, daß jede einzelne Gemeinde in gleichem Maße der Beziehungen zu allen Aposteln gestanden hätte, vielmehr zerfielen die Gemeinden in Gruppen, deren jede in einem Abhängigkeitsverhältniß zu einem Mitgliede des Apostolats stand, aber

die Apostel selbst waren darauf bedacht, über die wichtigsten kirchlichen Fragen sich zu verständigen und unausgegliche Differenzen nicht zu Gefahr drohenden Spannungen anwachsen zu lassen. Am meisten traten die von Paulus gegründeten heiden=christlichen und die unter dem bestimmenden Einflusse des Jakobus sich entwickelnden juden=christlichen Gemeinden auseinander.

Wir nennen Jakobus hier unter den Aposteln, obwohl er nicht zu der von Jesus auserwählten Zwölfzahl gehörte. Denn derselbe ist weder mit dem Sohne des Zebedäus identisch, der im Jahre 44 den Märtyrertod starb, noch mit dem Sohne des Alphäus, dessen Wirksamkeit keine geschichtlich erkennbaren Spuren zurückgelassen hat, sondern vielmehr eine Persönlichkeit, welche wohl in erster Linie durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu Jesus, dann aber auch durch ihre Würde und sittliche Strenge eine hohe Autorität gewonnen hatte. Die alte Kirche nennt ihn den „Bruder des Herrn“, so schon im Neuen Testamente. Dieser Jakobus galt, obwohl nicht der Zwölfzahl angehörig, doch als Apostel, denn es hatte sich früh der Begriff des Apostolats erweitert und schloß alle Männer in sich, welche durch eine dem Sinne Jesu gemäße selbstständige Verwaltung eines Missionsgebietes sich als von ihm berufen bewährt hatten.

Gehen wir nun über zu der Frage, wie sich die Verfassung der einzelnen Gemeinden gestaltete. Bleiben wir in den Grenzen des ersten Jahrhunderts, des apostolischen Zeitalters, stehen, so unterscheiden wir zwei Stadien der Entwicklung. In dem ersten finden wir eine nur elementare Organisation der Gemeinden, die über die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse nicht hinausgeht. Es besteht ein Vorsteheramt, dem die Aufgabe, seelsorgerlich über die Gemeinde zu wachen und ihre gottesdienstlichen Versammlungen zu leiten, anvertraut ist; ein Amt, dessen Träger bald von den Aposteln bei der Gründung der Gemeinde, sei es aus eigener Initiative, sei es nach Vereinbarung mit der Gemeinde, dazu berufen werden, bald, wo ohne unmittelbare apostolische Mitwirkung die Gemeinde sich gebildet hat, aus denen gewählt werden, die auf die Gründung der Gemeinde den größten Einfluß ausgeübt haben oder durch ihre Begabung dazu besonders befähigt erscheinen. Aber weder sind die Kompetenzen dieses Amtes scharf begrenzt, noch ist die Uebertragung desselben in bestimmten rechtlichen Formen vollzogen. Es ist eine schwankende, noch der Festigkeit entbehrende Gestalt, in der es uns entgegentritt. Die Einwirkung, welche dies Amt auf das Leben der Gemeinde übte, war eine geringe, denn weder besaß es das Recht der Verwaltung, welches vielmehr der Gemeinde als einem Ganzen zustand, noch lag in seiner Hand die wesentliche Hervorbringung des Gottesdienstes, die vielmehr aus dem Zusammenwirken aller Gemeindeglieder entstand, welche sich im Besitze der Geistesgaben befanden. Wenn

eine Gnadengabe — Charisma — zu Theil geworden war, die zur Erbauung der Gemeinde im Gottesdienste sich eignete, der durfte sie äußern. Dem Amte fiel es nur zu, die Aufeinanderfolge der Redenden zu bestimmen und für die Ordnung der Feier zu sorgen; eine Aufgabe, der bei der allgemeinen und gesteigerten Erregung der Gemüther zu genügen, mitunter recht schwer fiel. Erwägen wir endlich, daß dies Amt nicht von einem Einzelnen, sondern von einer Mehrheit ausgeübt wurde, nicht monarchisch, sondern oligarchisch gestaltet war, so sehen wir leicht, wie die Bedingungen für eine kräftige, einflußreiche Thätigkeit des Amtes fehlten. Die Folgen dieser dürftigen Entwicklung desselben blieben nicht aus. Spaltungen und Unordnung schlichen sich in die Gemeinden, und je reicher sich die Geistesgaben entfalteten, je mehr das Glaubensleben individuelle Gestalt annahm, desto größer wurde auch die Gefahr, daß durch Ausschreitungen die Nüchternheit und Besonnenheit gehemmt, durch unbeschränkte Ausbildung der eigenthümlichen Auffassung des Evangeliums die Einheit des Ganzen gestört werde. Nur durch Erweiterung der Befugnisse des Amtes konnte diese Gefahr abgewandt werden. Und eine solche sehen wir denn in der zweiten Hälfte des apostolischen Zeitalters sich vollziehen.

Es war das Vorbild der Synagoge, das für diesen Fortschritt der Verfassung maßgebend wurde. Denn wenn im synagogalen Gottesdienste das Recht zu erbaulicher Aussprache, zur Schriftauslegung, auch nicht ausschließlich in der Hand des Vorstehers lag, sondern, wer dazu für befähigt gehalten wurde, das Wort ergreifen konnte, so stand es doch den Vorstehern in erster Linie zu, die Lehrthätigkeit auszuüben, und ihrer Erlaubniß bedurfte jeder, der zur Gemeinde reden wollte. Wie denn auch bei der Wahl des Synagogenvorstehers darauf vor allem gesehen wurde, daß er die Gabe der Lehre besaß.

Es leuchtet ein, wie folgenschwer die Aneignung der synagogalen Institution für die Organisation der christlichen Gemeinden werden mußte. Sie bedeutete eine Verlegung des Schwerpunktes, eine Beschränkung der den einzelnen Gemeindegliedern zustehenden Gewalt zu Gunsten einer Machtsteigerung des Amtes. Ja auch die Wendung zu einer mehr monarchischen Gestaltung der Verfassung war damit gegeben, insofern in dem Kollegium der Synagogenvorsteher doch einer die Präsidialgewalt ausübte.

Es ist begreiflich, daß diese Umwandlung der Verfassung langsam und allmählich sich vollzog, da es theils vielfach an Persönlichkeiten fehlte, denen eine so hervorragende Lehrgabe eigen war, daß die übrigen Gemeindeglieder willig die Bethätigung ihrer eigenen Befähigung ihnen gegenüber zu beschränken geneigt sein konnten, theils die bis in die tiefsten Wurzeln dringende Erschütterung des Gemüthslebens einer zu gemäßigterem Tempo veranlassenden Entwicklung sich entgegenstellen mußte. Es ist ebenso begreiflich, daß diese Um-

wandlung auf juden=christlichem Gebiete schneller als auf heiden=christlichem eintrat.

Wo uns der Name der „Ältesten“ (Presbyter) begegnet, können wir sicher sein, daß die Verfassung der Synagoge für die Ordnung der christlichen Gemeinde bestimmend geworden ist.

Ein drittes Stadium in der Organisation der christlichen Gemeinde, die Entstehung der episkopalen Verfassung, liegt jenseits des apostolischen Zeitalters. Die neutestamentlichen Schriften kennen kein Episkopat im Unterschiede vom Presbyterat. Bischof und Presbyter sind hier nur zwei Namen für ein und dasselbe Amt. Dagegen ist es richtig, daß noch im Laufe des ersten Jahrhunderts sich die Voraussetzungen gebildet haben, auf denen bald darauf die bischöfliche Verfassung erbaut werden konnte. Wir finden dieselben zuerst in der gesteigerten Werthschätzung des Amtes. Wenn der Brief an die Hebräer die Vorsteher der Gemeinde Führer nennt, die für die Seelen der Gemeindeglieder zu wachen und für sie Rechenschaft abzulegen haben, denen diese aber auch zum Gehorsam verpflichtet sind, wenn der Brief an die Epheser die Träger des Amtes als Hirten bezeichnet, so sehen wir, wie allmählich die Bedeutung und Würde derselben gewachsen und über das bis dahin gewonnene Maß hinausgegangen ist.

Eine andere Voraussetzung für die Entstehung des Episkopats lag in den eigenthümlichen Verhältnissen der juden=christlichen Gemeinden. Hier besaß Jakobus eine Autorität, die, wenn auch nicht amtlich bestimmt, doch die Befugnisse in sich schloß, die später den Bischöfen zuerkannt wurde. Und als nach Jakobus' Tode Simeon, ebenfalls ein leiblicher Verwandter Jesu, an seine Stelle trat, so empfing er, wie es scheint, auch amtlich bischöfliche Rechte und Gewalten.

Die Verfassung der Kirche ist der Rahmen, in dessen Grenzen sich ihr gottesdienstliches Leben bewegt. Sehen wir, wie dieses sich im Laufe des ersten Jahrhunderts gestaltet hat. Schwer wird es hier, scharf von einander sich abhebende Entwicklungsstufen wahrzunehmen, doch ein Wachsthum zu reicherer und bestimmterer Gestaltung ist leicht erkennbar.

Nur das gottesdienstliche Leben der Urgemeinde zu Jerusalem bietet ein in sich abgeschlossenes Bild. Der engste Zusammenhang ihrer Glieder und die gesteigertste Pflege des Gottesdienstes ist für sie charakteristisch. Sie stellt sich als eine erweiterte Familie dar, in welcher der Ueberfluß der einen den Mangel der anderen deckt, und täglich versammelt sie sich zu religiöser Feier. Diese findet theils im Tempel — in der salomonischen Halle —, theils in den Häusern statt. Dort wird gebetet zur Selbsterbauung, wird gelehrt, die Juden für das Evangelium zu gewinnen; hier bildet das Brodbrechen, die Begehung des

Abendmahls im Anschluß an eine gewöhnliche Mahlzeit, wie ja auch Jesus die Stiftung desselben im Verlaufe einer solchen vollzogen hatte, den Mittelpunkt, um welchen Gebet und Lehre der Apostel sich sammeln.

Daneben nimmt die Gemeinde am nationalen jüdischen Kultus Theil, und bis zur Zerstörung des Tempels hielten wohl die jüdischen Christen überhaupt den Zusammenhang damit fest. Wie die Juden in der Synagoge nur eine Ergänzung des Tempelgottesdienstes sahen, so mochten auch die jüdischen Christen die Feier in der christlichen Synagoge nur als einen Zusatz zu jenem, freilich als einen Zusatz von unendlichem Werthe, betrachten. Der himmlische Gottesdienst, den die Apokalypse zeichnet, ist ein Tempel-Gottesdienst. Und der Brief an die Hebräer legt dem alttestamentlichen Kultus ein himmlisches Urbild zu Grunde, in welchem der erhöhte Christus die hohepriesterliche Funktion vollzieht. Handelt es sich nun auch hier wie dort ausschließlich um ideale Gebilde, um Versinnlichung von Ideen, so würde doch schwerlich diese Form gewählt worden sein, wenn im Bewußtsein der jüdischen Christen die Glorie des Tempelkultus schon geschwunden gewesen wäre.

Sehen wir nun ab von der Gemeinschaft der jüdischen Christen am nationalen Kultus und sondern die Zustände der Urgemeinde als ein eigenartiges Ganzes aus, so sind keine Spuren vorhanden, daß zwischen heiden=christlichem und juden=christlichem Gottesdienst ein Unterschied bestanden hätte, und wir sind berechtigt, das anschauliche Bild, das uns Paulus von der Feier in Korinth gezeichnet hat, auch als für juden=christliche Gemeinden gültig zu betrachten. Gewisse Abweichungen hie und da, auf die wir stoßen, betreffen nicht wesentliche Elemente.

Wir legen daher unserer Darstellung den ersten Brief des Paulus an die Korinther zu Grunde; einzelne Mittheilungen der übrigen neutestamentlichen Schriften werden uns zur Ergänzung dienen.

Zwei Arten des Gottesdienstes können wir hier unterscheiden, einen esoterischen, nur für die Glieder der Gemeinde zugänglichen, und einen exoterischen, der auch Nichtchristen geöffnet ist. Jener hat zu seinem Inhalte die Feier des heiligen Mahles, wie in der Urgemeinde, so auch hier verbunden mit einer andern gewöhnlichen Mahlzeit. Aber auch diese beruht auf idealer Voraussetzung, sie ist Vollziehung der brüderlichen Gemeinschaft. Ihr Zusammenhang mit der Abendmahlsfeier weihte sie zu einer Vergegenwärtigung der durch Jesus bewirkten Vereinigung seiner Jünger zu einer Liebesgemeinschaft mit ihm. Dem entspricht ihr Name, Agapen, Liebesmahle.

Das Abendmahl bildet den Abschluß der Agape, durch eine Dankagung und eine Segnung von Brod und Wein mittelst der Rezitation der Einsetzungsworte hebt es sich von dieser ab.

Im Abendmahle sieht Paulus ein Opfermahl und stellt es deshalb formell auf dieselbe Linie mit den Opfermahlzeiten der Juden und Heiden; aber es ist ihm nicht eine Opferhandlung. Das von Jesus auf Golgatha dargebrachte Opfer eignen sich im Abendmahle die Genießenden an; nur in diesem Sinne stellt Paulus das Abendmahl in Beziehung zum Opferbegriff. Es liegt auf der Hand, daß diese Feier esoterisch sein mußte, sie war ein thatsächliches Bekenntniß zu Jesus, setzte die innere Zugehörigkeit zu seiner Gemeinde voraus.

Durch eine Entweihung dieses heiligen Mahles, die auf heiden-christlichem Gebiet, in Korinth, eingetreten war, wurde Paulus veranlaßt, diese gottesdienstlichen Versammlungen nach ihrem wahren Inhalt und Zweck eingehend zu beleuchten. Es waren spezifisch heidnische Ausschreitungen, die Paulus bekämpfte, von denen sich juden-christliche Gemeinden frei gehalten haben werden. Die Korinther hatten die Agapen nicht als Einleitung zu der Feier des Abendmahls, sondern als Selbstzweck betrachtet, die Idee einer Vollziehung der brüderlichen Gemeinschaft hatte in den Agapen keine Darstellung mehr gefunden. In Gruppen gesondert saßen hier Reiche, dort Arme; die einen vom Ueberfluß genießend, die andern kärglich sich speisend. Auch die Parteigegensätze in der Gemeinde hatten sich bei dieser Gelegenheit zur Geltung gebracht. Die Feier, die einer Ausgleichung der sozialen Unterschiede dienen sollte, war zu einer Stätte geworden, in der sie bestätigt und befestigt wurden. Unter solchen Voraussetzungen konnte der Höhepunkt der Feier, der Genuß des Abendmahles, nicht auf empfängliche Gemüther rechnen.

Die Versammlung fand am Abend statt, und zwar, wie wir mit Bestimmtheit voraussetzen dürfen, am Sonntag. Die Apostelgeschichte berichtet uns, daß die Gemeinde Troas sich am ersten Tage der Woche versammelt habe, das Brod zu brechen; denselben Tag bestimmt Paulus den Korinthern für die Aufbringung einer Kollekte, und die Apokalypse nennt ihn den Tag des Herrn. Zum Gedächtniß der Auferstehung Christi herausgehoben aus den übrigen Tagen, wurde er Versammlungstag für die Gemeinde, allerdings wohl nicht der einzige.

Außer der esoterischen, abendlichen Feier des Herrenmahles fanden exoterische Morgengottesdienste statt, die aus Rede, Gebet und Gesang sich zusammensetzten. Wie waren diese im Einzelnen beschaffen?

Unsere Darlegung der Verfassungsverhältnisse in den apostolischen Gemeinden hat zu dem Ergebnis geführt, daß erst im Ausgange des ersten Jahrhunderts in Analogie der Synagoge ein Amt sich bildete, dessen Aufgabe es war, den Inhalt des Gottesdienstes zu erzeugen, daß dagegen in der Zeit der Wirksamkeit des Paulus, wenigstens auf dem Gebiete derselben, durch die freie Thätigkeit der Gemeindeglieder die Erbauung hervorgebracht wurde. Es

waren einzelne Persönlichkeiten, mit den Gaben des Geistes ausgestattet, die in den Versammlungen das Wort ergriffen.

Die wichtigste und werthvollste Gabe zur Erbauung der Gemeinde war die Gabe der Lehre. Schloß nun die Lehrthätigkeit sich an einen Text, an eine Schriftvorlesung an? Das ist die Frage, die wir zuerst beantworten müssen. Daß wir an neutestamentliche Schriften nicht denken können, liegt auf der Hand. Der Kanon des Neuen Testaments war erst im Werden, noch nicht ein in sich abgeschlossenes Ganzes, das Lehrvorträgen hätte zu Grunde gelegt werden können. Die apostolischen Briefe waren Gelegenheitschriften und nur für einzelne Gemeinden oder eine Reihe derselben bestimmt, sie wurden allerdings in den gottesdienstlichen Versammlungen vorgelesen, aber doch nur so lange, bis ihr Inhalt angeeignet war. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß in die Lehrvorträge, und nicht bloß in sie, aber doch in sie vorzugsweise, die evangelische Lehre, soweit sie fixirt war, aufgenommen wurde. Und theilweise wenigstens hatte allerdings eine solche Fixirung schon stattgefunden. Wir wissen, daß die Art und Weise der Lehrbezeugung einer bestimmten Regel folgte. Ordnung und Auffassung des Ganzen wie der einzelnen Theile der evangelischen Lehre hatten feste Gestalt gewonnen. Solche Zusammenfassungen derselben hat Paulus im Auge, wenn er von dem „Evangelium“, dem „Wort vom Kreuz“, dem „Zeugniß Gottes“, dem „Wort Gottes“, der „Ueberlieferung“ redet. Sie sind es, an welche die Briefe an Timotheus und Titus denken, wenn sie der „Worte des Glaubens“, der „guten Lehre“, der „der Frömmigkeit gemäßen Lehre“, der „gesunden Worte unseres Herrn“ Erwähnung thun.

Ebenso ist es gewiß, daß bestimmte Abschnitte aus dem Leben Jesu, die Einsetzung des Abendmahls, die Geschichte des Leidens und der Auferstehung formularisch überliefert wurden; die Art und Weise, wie Paulus sie reproduzirt, liefert den Beweis. Auch einzelne Worte Jesu führt er an, bald um sie zum Ausgangspunkte religiöser Aufschlüsse, bald um sie als Normen für das sittliche Verhalten zu verwenden. Wir dürfen also voraussetzen, daß auch die Reden Jesu zum Inhalte der Ueberlieferung geworden waren. Ja es kann, nach dem Prolog des Lukas-Evangeliums, nicht gezweifelt werden, daß schriftliche Aufzeichnungen über das Leben Jesu schon damals gemacht waren oder doch gemacht wurden. Aber ihr Umfang war noch zu gering, als daß wir eine Vorlesung derselben in den gottesdienstlichen Versammlungen, wenigstens eine regelmäßige, voraussetzen dürften.

Schwer ist die andere Frage zu entscheiden, ob Vorlesungen aus dem alten Testamente stattfanden. Berufungen darauf, Ausdeutungen im Lichte des Evangeliums, finden wir reichlich. Aber daß daraus auf Vorlesungen in der Gemeindeversammlung zu schließen sei, wagen wir nicht zu behaupten. Für

Judenchristen waren sie nicht nothwendig, denn ihr Zusammenhang mit der jüdischen Synagoge war schwerlich schon abgebrochen, aber auch kaum für Heidenchristen. Denn nach den Berichten der zeitgenössischen Schriftsteller übte das Judenthum damals eine so große Anziehungskraft auf Griechen und Römer aus, daß am Synagogenkult wohl nicht blos die aus dem Heidenthume übergetretenen Profelyten, sondern auch viele Heiden Theil nahmen, die hier eine Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse suchten. Erst am Ausgange des apostolischen Zeitalters fing alttestamentliche Schriftvorlesung an, regelmäßiger Bestandtheil des Gottesdienstes zu werden. Der erste Timotheusbrief mahnt: „Halte an mit Vorlesen“, eine Mahnung, welche überflüssig gewesen wäre, wenn die alttestamentliche Schriftvorlesung schon einen integrirenden Faktor des Gottesdienstes gebildet hätte. Wir kommen also zu dem Resultat, daß die Lehrthätigkeit an keinen vorgelesenen Text gebunden war, wohl aber auf alttestamentliche, zum Theil nach Sitte der Zeit allegorisch gedeutete Schriftabschnitte Rücksicht nahm, und daß sie sich zugleich an die neutestamentliche Ueberlieferung, soweit sie fixirt war, anlehnte und die Fixirung derselben in größerem Umfange vermittelte.

Neben der Lehrgabe war die prophetische für die Versammlungen der Christen die werthvollste. Wie die alttestamentliche, so schloß auch diese neutestamentliche Weissagung zwei heterogene Elemente in sich. Sie war einmal eine durchaus auf's Praktische gerichtete, ermahnende und tröstende Rede, die zum Wandel im Sinne Jesu antreiben und durch die Vergegenwärtigung seiner Verheißungen Muth und Kraft einflößen wollte; sie war aber sodann auch Apokalypse, Deutung der Zeichen der Zeit, Enthüllung der Zukunft. Hier bewegte sie sich auf gefährlichem Boden, der Schwärmerei bot sich ein weiter Spielraum, und deshalb will sie Paulus durch die Bethätigung einer anderen Gabe, der Geisterprüfung, beschränkt wissen. Der Weissagung soll zügelnd und berichtend die Kritik zur Seite gehen.

Am höchsten geschätzt von den Gemeinden war die Gabe des Zungenredens. Hier ruhte die Thätigkeit des reflektirenden Verstandes fast völlig, die Beziehung der Seele zur Welt war gelöst. Unmittelbar in Gott versenkt, empfand sie Zustände, zeigten sich ihrem Blicke Gebilde, die darzustellen der entsprechende Ausdruck fehlte. Nur einzelne abgebrochene, aus tiefster Erregung hervordringende Worte bezeugten, was die Seele erfuhr. Und ließ diese gesteigerte Bewegung des Gemüthslebens nach, kehrte die Seele in die ebenen Bahnen verständiger Erwägung zurück, so war es ihr nicht immer möglich, Rechenschaft von dem abzulegen, was in ihr vorgegangen war. Dann mochte ein anderes Gemeindeglied, das in innerem Rapport zum Zungenredner stand und dessen Zustände nachgeföhlt hatte, sie ausdeuten. Konnte weder dies noch jenes

geschehen, so hatte diese ganze Erscheinung für die Erbauung der Gemeinde keinen Werth. Paulus, der dem Zungenreden eine geringe Bedeutung zuerkannte, ließ es deshalb nur unter der Bedingung in den Gemeindeversammlungen zu, daß Sicherheit für eine sich anschließende Ausdeutung gegeben war.

Die allgemeinste und unmittelbarste Bethätigung des religiösen Lebens ist das Gebet, und wir dürfen nicht zweifeln, daß dasselbe die christlichen Gottesdienste, sowohl die exoterischen wie die esoterischen, durchzogen hat. Davon aber, daß das Gebet schon eine formularische Gestalt gewonnen hätte, sind keine Spuren vorhanden. Kurze lobsagende Zusammenfassungen, wie wir sie aus den Eingangs- und Schlußgrüßen der apostolischen Briefe kennen, und das einfällende Amen der Gemeinde bilden auf diesem Gebiete die allein wahrnehmbaren Fixirungen. Das Gebet war ein freies, individuelles. Ebenso haben wir uns die Gesänge, die in den Versammlungen laut wurden, nicht als von der Gemeinde als einem Ganzen ausgehend zu denken, es waren Einzelne, die sie anstimmten. Drei Arten von Gesängen werden uns genannt: Psalmen — vielleicht Reproduktionen alttestamentlicher Psalmen —, Hymnen, Lobgesänge im engeren Sinne, und geistliche Lieder, Vorträge allgemeineren Inhalts, aber von religiöser Grundstimmung getragen. Ob die Psalmen, wie ihre alttestamentlichen Vorbilder, musikalisch begleitet wurden, läßt sich nicht entscheiden.

Wir stehen am Schlusse unserer Darstellung. Das Bild, welches uns die neutestamentlichen Schriften vom Verlaufe des christlichen Gottesdienstes zeichnen, entspricht unseren Erwartungen. Wir finden alles im Werden, die erregte christliche Subjektivität ist der wesentliche und entscheidende Erzeuger der Erbauung. Der Umfang der festen Bestandtheile des Gottesdienstes ist noch gering, sie finden sich in der Feier des Abendmahles und in Elementen des Lehrvortrages. Langsamer als das Verfassungsleben, das seiner das Äußere angehenden Natur gemäß sich leichter an die vorgefundenen festen Formen der Synagoge anlehnen konnte, hat das im Innersten des Gemüths wurzelnde gottesdienstliche Leben der christlichen Gemeinden eine objektive Gestalt gefunden. Die Lebhaftigkeit der Bewegung, welche die Verkündigung des Evangeliums in den sich ihr erschließenden Persönlichkeiten hervorgebracht hatte, war zu stark, als daß sie sich in objektiven Formen hätte darstellen und aus ihnen wieder erzeugen können.

Königsberg i. Pr.

H. Jacoby.